

Motion vorberatende Kommission 40.18.06 «Perspektiven der Waldwirtschaft im Kanton St.Gallen»:**«Massnahmen zur zielgerichteten und nachhaltigen Entwicklung des St.Galler Waldes**

Der Wald in der Schweiz und im Kanton St.Gallen erzeugt Nutz- und Energieholz; er erfüllt zudem eine Vielzahl anderer wichtiger Funktionen. Er dient als Erholungsraum für uns Menschen, als unverzichtbarer Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen, als Trinkwasserfilter, als CO₂-Speicher und in vielen Gegenden als Schutzwald, ohne den gewisse Täler nicht bewohn- und Verbindungsstrassen nicht befahrbar wären. Der Wald kann seine vielfältigen Funktionen dann am besten erfüllen, wenn er fachgerecht bewirtschaftet und gepflegt wird.

In der Vergangenheit konnten die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer die Waldpflege sowie die Erbringung der Wohlfahrtsfunktion des Walds aus den Erträgen der Holznutzung finanzieren. Wegen des tiefen Holzpreises ist dies schon länger nicht mehr möglich. Das hat zum einen zur Folge, dass viele Wälder überaltern und insgesamt instabiler werden, und zum anderen, dass dringend notwendige Pflegeeingriffe aus Kostengründen unterbleiben. Damit kann der Wald seine Aufgaben in Bezug auf Schutz und Erholungsnutzung für zukünftige Generationen nicht mehr gewährleisten. Besonders gravierend fällt ins Gewicht, dass die zwingend nötige und anspruchsvolle Anpassung der Waldgesellschaften an den beschleunigt erfolgenden Klimawandel nur ungenügend stattfindet.

Um eine nachhaltige und langfristige Erhaltung des lebenswichtigen Walds sicherzustellen, ist eine gezielte Abgeltung aufwändiger Waldeleistungen dringend erforderlich. Zu fördern sind unter anderem Projekte und Eingriffe, die folgende Leistungen abdecken:

- Massnahmen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Sicherung der Funktion als Trinkwasserspeicher und -filter;
- zusätzliche Aufwände der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bei Beanspruchung von Waldflächen als Naherholungsgebiet (aufwändigere Holzschläge, Sicherheitsholzschläge, Sport- und Erholungseinrichtungen usw.);
- Massnahmen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zur Entwicklung und Erhaltung stabiler, gestufter und dem Klima angepasster artenreicher Wälder;
- Massnahmen der Organisationen der Wald- und Holzwirtschaft zur Förderung der Holznutzung und der Verwendung einheimischen Holzes;
- Massnahmen im Bereich Schutzwald und Biodiversität (einschliesslich Naturwaldreservate).

Die Regierung wird deshalb eingeladen:

1. dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einem Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998 (sGS 651.1; Kapitel IV Fördermassnahmen und Finanzierung) vorzulegen, welche die Fördertatbestände im Sinn der oben erwähnten Themen ergänzen bzw. bestehende Fördertatbestände zeitgemäss anpassen;
2. in dieser Botschaft auch aufzuzeigen, welche Stellen des Staates (Kanton, Gemeinden) in welchem Umfang an den Fördermassnahmen finanziell beteiligt sein können und in welchem Umfang für welche Fördermassnahmen Gelder aus den Produkten des Nationalen Finanzausgleichs des Bundes erhältlich sein werden.»

19. Dezember 2018

vorberatende Kommission 40.18.06
«Perspektiven der Waldwirtschaft im
Kanton St.Gallen»